Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde

Crinitz

Aufgrund §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 GVBL. I/07 – Nr.) – S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBL. I/14 – Nr. 32 - , sowie den §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI/04 – NR. 8 - S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14 – Nr. 32 – hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz am 12.06.2017 die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Crinitz beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für die Friedhöfe Crinitz und Gahro.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen bzw. Friedhöfe werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

Die Gebühren sollen kostendeckend für die Bewirtschaftung der Friedhöfe eingesetzt werden.

§ 3 Gebührenpflichtige/-r

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person oder diejenige Person verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren fallen an, wenn Antragstellung und Bestätigung der Friedhofsverwaltung erfolgt sind und die Leistung erbracht worden ist.
- (2) Gebühren fallen auch dann an, wenn seitens der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Leistungen erbracht werden müssen, für die jedoch kein Antrag vorliegt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet worden ist.
- (4) Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 5 Nutzungsrecht/Grabstellengebühr

(1) Grabstellenerwerbsgebühr

Reihengrab (Personen bis 8 Jahre)	79,19 €	
Reihengrab (Personen über 8 Jahre)	118,19€	
Erdwahlgrabstätte (einstellig)	178,19 €	
Doppel- und Mehrfacherdgrabstätte	das Mehrfache einer Wahlgrabstätte	
Urnenwahlgrabstätte 1,40 m x 1,40 m (1-4 Urnen)	92,19 €	
Urnenwahlgrabstätte 1,20 m x 3,0 m (1-4 Urnen)	133,19 €	
Erdreihengrab – mit Schrifttafel	603,69 € zuzgl. der tatsächlichen	
-	Kosten für die Schrifttafel	

Urnenstelle UGA – mit Schrifttafel

Urnenstelle UGA - anonym

450,00 € zuzügl. der tatsächlichen Kosten für die Schrifttafel 450,00 € (ausschließlich auf dem Friedhof im Ortsteil Crinitz)

Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tage der Vergabe einer Grabstelle (Erwerb/Beisetzung).

(2) Wiedererwerb- und Verlängerungsgebühr

Wahlgrabstätte
Urnenwahlgrabstätte mit Einfassung
Urnenwahlgrabstätte mit Hecke

5,94 € pro Jahr der Verlängerung und je Grabstelle 3,69 € pro Jahr der Verlängerung und je Grabstelle 5,33 € pro Jahr der Verlängerung und je Grabstelle

§ 6 Sonstige Gebühren

		Crinitz	Gahro
(1) Be	nutzung der Feierhalle im Bestattungsfall	70,00 €	30,00 €
. ,	nrliche Friedhofsunterhaltungsgebühr je abstelle (Wasser, Müll, Energie usw.)	23,00 €	21,00€
(3) Be	arbeitungsgebühr		
a)	Bearbeitungsgebühr für Aus- und Umbettungsanträge(Urnen)	24,75 €	24,75€
b)	Bearbeitungsgebühr für Anträge zur Auflösung einer Grabstätte (Einebnung)	24,75 €	24,75 €

(4) Die Rückgabe bzw. Auflösung einer Grabstelle bzw. Grabstätte kann erst mit Ablauf der Ruhefrist

Erdbestattung 25 Jahre

Urnenbeisetzung 20 Jahre - genehmigt werden.

Die Einebnung und Beräumung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes hat nachweispflichtig durch die Hinterbliebenen zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Räumpflicht wird entsprechend § 28 Abs. 6 der Friedhofsordnung durch die Amtsverwaltung, auf Kosten des Nutzungsberechtigten an der Grabstätte, die Beräumung in Auftrag gegeben.

§ 7 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Crinitz vom 05.07.2010 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 16.06.2017

Gottfried Richter Amtsdirektor